

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, § 2a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 04.06.1996 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 42 – Am Grafweg zu ändern (3. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche für das Grundstück Gemarkung Bergneustadt, Flur 6, Flurstück Nr. 6073.
3. Die übrigen Festsetzungen (1-geschossige Bauweise, Reines Wohngebiet, Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,5, offene Bauweise, Einzelhäuser, Sattel-/Walmdach) werden nicht geändert.
- 4 Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2 a BauGB (Stand: 28.03.2006) ist beigelegt.
5. Die 3. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als **Satzung** beschlossen.